

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 3.5.2021, Zahl: 010-02-4528/2021, mit der eine Geschäftsordnung für das Gemeindeamt erlassen wird

Gemäß § 79 Abs. 2 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr.7/2017, verordnet:

§ 1

- (1) Einzelnen Bediensteten der Stadtgemeinde Wolfsberg wird die Befugnis übertragen, gemäß § 79 Abs. 1 K-AGO bestimmte Bereiche von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen sowie gemäß § 79 Abs. 3 K-AGO bestimmte Bereiche von Aufgaben der Stadtgemeinde Wolfsberg als Wirtschaftskörper im Namen des Bürgermeisters und im Wirkungsbereich der Abteilung, der der Bedienstete zugeteilt ist, zu treffen.
- (2) Die Abteilungen sowie deren Aufgabenbereiche sind im Verwaltungs- und Aufgabengliederungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg, Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2020, Zl. 011-08-13534/2020, festgelegt.
- (3) Die Übertragung der Befugnisse erfolgt gemäß Anlage 1 und Anlage 2.

§ 2

- (1) Die Fertigung der Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen hat unter Beisetzung der Fertigungsklausel zur eigenhändigen oder beglaubigten Unterschrift zu erfolgen.
- (2) Die Fertigungsklausel hat „Für den Bürgermeister i. A.“ (im Auftrag) zu lauten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 3.5.2021 in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.12.2020, Zl. 010-02-13285/2020, außer Kraft.

F.d.R.z.:

Mag. Dr. Barbara Köller

Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus

Angeschlagen am :

Abgenommen am :



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>